

Horstig: Ich glaube wohl, daß für die Gemeinden ein Vortheil erwächst, und zwar dadurch, daß zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten gewiß keine überflüssigen Kosten werden verwendet werden, während man jetzt Beispiele hat, daß manche Pfarrhöfe mit ungeheurerem Aufwande hergestellt wurden.

Wasserfall: Wir haben besondere Rücksichten auf jene Gemeinden nehmen wollen, die nicht zur r. k. Kirche gehören; denn, es ist äußerst drückend, wenn eine kleine Gemeinde, wie hier in Graz die evangelische ist, ihre Kirche ganz allein erhalten soll. Der Staat könnte es aber thun, wenn er alle Confectionen für glaubensbe- rechtigt halten will. Uebrigens ist das nur ein frommer Wunsch, und die Genehmigung hängt lediglich vom Reichs- tage ab.

Kottulinsky: Der Staat ist nicht berufen, für alle Religionsparteien in dieser Hinsicht zu sorgen, es wird überall für die Bedürfnisse nur der herrschenden

Religionspartei gesorgt, die Uebrigen müssen für sich selbst sorgen.

Propst von Bruck: Ich glaube, Kirchen und Schulen liegen am meisten im Interesse der Gemeinde, daher sie auch für dieselben zu sorgen haben, und nicht der Staat. Wol- len sie keine Kirchen und keine Schulen, so steht es ih- nen frei.

Prälat von Rein: Meines Wissens ist auch in Frankreich die Erhaltung der Kirchen und Schulen Sache der Gemeinde.

Abstimmung: Der §. bleibt, aber mit Verbesserung des Fehlers: „Die bisherigen“ — in „Diese“ —

§. 25. Bleibt.

§. 26. Bleibt, nur daß es statt Gemeinde ein- fassen, Gemeindeglieder heißen muß.

§. 27. Bleibt. Jedoch hat man auf eine spätere Erörterung der Gemeindeversammlung hingewiesen.

VI. Sitzung am 19. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir gehen also heute zum IV. Ab- schnitt von der Verwaltung der Gemeinden und von der Amtswirkksamkeit ihrer Vorstände.

(Leitner liest den §. 28.)

Ueber die Anfrage des Präsidenten wurde beschlossen, diesen §. unverändert zu lassen.

(Sect. v. Leitner liest den §. 29.)

Gottweiss: Es dürfte vielleicht besser sein, statt „Gemeinderath“ das Wort „Magistratsrath“ zu setzen, weil im §. 35 und 36 der Gemeinderath als eine einzelne Person angegeben ist, mithin sind unter einem Namen zweierlei Personen verstanden, nachdem man die städtischen und marktlichen Vorstände Magistratsräthe nennt, so wäre dieses Wort passend.

Königshofer: Wir haben geglaubt, das Wort Magistratsrath ins Deutsche übersehen, und an dessen Stelle Gemeinderath oder Vorstand sagen zu müssen. Auch kommt in dem Entwurfe nie das Wort Magistrats- rath vor.

Gottweiss: Es heißt in dem §. 35 Gemeinderath. Ist darunter eine einzelne oder collective Person zu ver- stehen?

Königshofer: Wir haben dort gesagt, der äl- teste Gemeinderath, daher kann es nur eine einzelne Per- son sein, — und der Gemeinderath besteht aus mehreren Personen.

Emperger: Es handelt sich darum, daß der Stell- vertreter eine einzige Person ist. Gemeinderath ist mit Magistratsrath identisch, ich glaube, wir sollten anfangen, die deutsche Sprache in das Gesetz zu bringen.

Gottweiss: Gemeinderath ist aber ein ungewöhn- licher Ausdruck, und warum sollte man den ungewöhnli- chen wählen, wenn man den gewöhnlichen kennt? Wenn man Alles deutsch haben wollte, so gäbe es viele tausend Worte auszumergen, auch glaube ich, daß Magistratsrath kein fremdes Wort ist.

Emperger: Bei den Gemeindeverfassungen Nord- deutschlands heißt es ebenfalls: „Gemeinderath.“

Gottweiss: Wenn wir von städtischen, marktlichen und bürgerlichen Gemeinden sprechen, so müssen wir einen Unterschied machen. Aber bei uns sagt man Ober- und Unterrichter, das ist im Norddeutschland auch nicht der Fall, dort heißt es, Bürger und Vorstand.

Emperger: Um eine Distinction zu machen, haben wir bei den Landgemeinden gesagt, Ober- und Unterrichter.

Gottweiss: Der Ausdruck „Magistratsrath“ ist aber in allen österr. Ländern angenommen.

Emperger: Wir schreiben ein deutsches Gesetz.

List: Excellenz! Da wir beschlossen haben, daß die Bauern auch Bürger heißen sollen, so könnte unter b der Oberrichter einer Landgemeinde Bürgermeister heißen; warum heißt er denn in der Stadt Bürgermeister? und bei der Gemeinde aber Landrichter?

Neupauer: Ich muß nur aufmerksam machen, daß man unter Gemeindevorständen die ganze Gemeinde- versammlung verstehe, dahin gehören wohl alle sub 1, 2 und 3 angeführten Personen, nicht aber die sub 4, daher ich glaube, daß Nr. 4 im Punct b weggelassen wer- den solle.

Emperger: Ich glaube, daß es so recht wäre, wenn man sagte: Gemeindevertreter, denn die Gemeinde kann sich nicht selbst vertreten, unter Gemeindeversamm- lung versteht man nur die Vertreter der ganzen Gemeinde.

Neupauer: Unter Gemeindeversammlung versteht man nichts anderes, als die ganze Gemeinde selbst.

Emperger: Unter Gemeindeversammlung versteht man nur die Repräsentanten der ganzen Gemeinde. Wir haben nur einen Gemeindevorstand beantragt, und die Gemeindeversammlung ist nur ein vergrößerter Ausschuss.

Neupauer: So wünschte ich eine andere Sty- lisirung.

Emperger: Ob das Wort Gemeindevertreter blei- ben soll, oder ob es zu ändern ist, das möchte ich fragen, es könnte wohl bleiben.

Foregger: Es soll heißen, die Organe der Ver- waltung bestehen: —

Präsident: Ich erlaube mir auch eine Bemerkung. Im §. 28 heißt es: Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten entweder durch ihre Vorstände oder in Gemeindeversammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, also glaube ich, daß die Worte Gemeindevorstand und Gemeindeversammlung getrennt sind, im §. 29 kommen beide Worte vor: Gemeindevorstand und Gemeindeversammlung, also auch ich bin der Meinung des Hrn. v. Neupauer, daß Gemeindevorstand und Gemeindeversammlung getrennte Begriffe sind. Ich glaube, daß auch im §. 29 unter den Gemeindevorständen das Wort Gemeindeversammlung nicht hineinkommen soll, daß daher sowohl in a als in b das Wort Gemeindeversammlung hinweggelassen werden kann, so wäre es auch logischer, da es schon oben heißt, die Gemeinde besorgt ihre Angelegenheiten ic.

Foregger: Die Ansicht ist ganz richtig, nur handelt es sich darum, daß wir den rechten Ausdruck statt Gemeindevorstand setzen.

Neupauer: Der Schlusssatz bleibt auch ganz weg.

Präsident liest den §. 28.

Hat Jemand ic. über §. 29. Wenn nicht, so trage ich an, daß Nr. 4 ad A und B und auch der Nachsatz wegbleibe, weil er schon oben steht. Ist es Ihnen recht? (Die Majorität für Ja.)

Leitner liest den §. 30.

Präsident: Ist darunter auch der Bürgermeister von Graz gemeint? — Der hat große Geschäfte zu besorgen, die ihn ganz in Anspruch nehmen, ist auch der darunter verstanden, soll auch dieser keine Bezahlung bekommen?

Emperger: Auch dieser nicht; das haben wir schon bei Graz festgestellt, daß der keinen Gehalt bekommt, denn der Bürgermeister hat nur das Deconomeum über sich, das politische ist dem Vice-Bürgermeister zugewiesen. Aber im §. 31 ist es schon gesagt, daß der Gemeindeausschuß in besonderen Fällen das Recht hat, Remunerationen zu geben, aber warum er keinen Gehalt zu bekommen hat, bei dieser Bestimmung schwebte uns vor, wie es in der Lombardie üblich; aber nicht bloß im Lombardisch-Venetianischen, sondern auch in einigen Theilen Norddeutschlands bekommt er nichts.

Thinnfeld: Ich muß gestehen, daß ich das für eine gewagte Sache halte; dem Bürgermeister ist in den späteren Paragraphen viel zugewiesen, er hat viel zu leisten, und ist für Vieles verantwortlich. Ich glaube, es wird schwer sein, Viele zu finden, welche das Bürgermeisterramt als Ehrenstelle übernehmen wollen, von denen man erwarten kann, daß sie Besonderes leisten und eine besondere Thätigkeit entwickeln werden; es wäre daher besser, wenn ihnen schon im Voraus auf eine gewisse Zeit etwas bestimmt würde, sie würden ihr Amt besser verwalten, als wie, wenn man ihnen bloß eine Ehrenstelle gibt, wo die Sachen so lar behandelt werden. Ich glaube, auf dem Lande wird man fast gar Keinen finden, der den Willen hat, solche Verpflichtungen umsonst zu übernehmen.

Emperger: Daß das nicht so ist, haben wir in Steiermark den Beweis, ich bitte, gehen Sie nur auf das Land. Ich glaube, daß, wenn Jemanden das Wohl der Gemeinde am Herzen liegt, so wird es ihm eine Ehre sein, ihr Vorstand zu heißen, und Ehre ist durch nichts zu bezahlen; auch ist die Besoldung des Bürgermeisters, wie wir später hören werden, aus dem Gemeindevermögen bestritten worden, es wird also dadurch der Gemeinde eine bedeutende Last wegfallen, und diese Last ist wirklich unnöthig.

Kopotar: Die Gemeinde soll unter sich ausmachen, ob der Vorstand einen Gehalt bekommt oder nicht.

Königshofer: Ich glaube, der Regel nach kann man die Leistung von ihm unentgeltlich ansprechen, wenn

aber die Deputirten dafür sind, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; wir wollten nur den Entwurf rechtfertigen, es bleibt den Gemeinden die freie Wahl, was sie thun sollen.

Präsident: Es wird Fälle geben, wo der Bürgermeister den ganzen Tag in Anspruch genommen wird, es wäre also nicht unbillig, wenn dem Bürgermeister auch seine Zeit bezahlt würde.

Königshofer: Ja, wenn die Herren dafür stimmen, daß er bezahlt wird, so bleibt der Gemeinde die freie Wahl, ob sie ihn bezahlen will oder nicht, dann wäre ein Zusatz zu §. 31 zu machen, wo es heißt: „es bleibt der Gemeinde frei gestellt, ob sie den Bürgermeister oder Richter bezahlen will.“

Kalchberg: Das ist ohnedem schon im nächsten §. enthalten.

Königshofer: Nein, dort ist nur von Remuneration die Rede, die geschieht nachträglich, eine Besoldung aber müßte voraus erfolgen.

Kalchberg: Was meine Ansicht ist, so stimme ich nicht für die Besoldung. Es ist bei uns der Gemeindefinn noch nicht gehörig entwickelt, daß man schnell genug Leute finden würde, die aus Liebe für das gemeine Beste einer Stelle sich unterziehen; aber in Ländern, wo schon das Gemeindeleben tiefe Wurzeln gefaßt hat, wo man schon auf Grundlage h. politischer Bildung im Volke und parlamentarischen Wirkens handelt, nämlich in England, da wird man Leute genug finden, die ein solches Amt gern übernehmen, und die nicht nur keinen Gehalt verlangen, sondern das Amt auch ohne Remuneration versehen; ich glaube daher, daß wir diesen Schritt nicht versäumen sollen. Es scheint, daß die Herren auch auf die badnische und württembergische Gemeindeordnung Rücksicht genommen haben, und daß dort derselbe Grundsatz festgestellt ist. Wenn wir nie anfangen, so werden wir nie zum Ziele kommen, ein reges politisches Leben hervorzubringen; ich wüßte nicht, warum wir einzig und allein mit besoldeten Beamten arbeiten sollen?

Emperger: Zur Unterstützung dessen muß ich bemerken, daß die Besoldung des Bürgermeisters bisher eine Besteuerung der Gemeinde war; wir wissen, daß, wenn einmal eine Steuer aufgefunden ist, sie nie wieder abkam, weil uns das bekannt ist, so lassen wir lieber gar keine aufkommen.

Präsident: Meine Herren! sind Sie einverstanden, daß der §. 30 so bleibt, wie er ist.

(Große Majorität für Ja.)

Leitner liest den §. 31.

Foregger: Nachdem schon früher in Anregung gebracht wurde, daß eine Remuneration nur nach geleisteter Arbeit erfolgt werden könne, und es doch manchmal nöthig ist, dem Bürgermeister, wenn die Gemeinde damit einverstanden ist, eine Besoldung voraus anzuweisen, so dürfte es vielleicht so lauten, daß es am Schlusse hieser: „daß demselben im Einverständnisse mit der Gemeinde eine angemessene Besoldung oder Remuneration zugewiesen werde.“

Emperger: Das steht im Widerspruche mit dem §. 30, der ist in Ordnung; dort heißt es, daß er in der Regel keine Besoldung zu bekommen hat, wenn nicht die Gemeinde eine Ausnahme macht, und für ihn eine Besoldung ausspricht.

Foregger: Wenn aber die Gemeinde eine Ausnahme machen will, so könnte hier zur „Remuneration“ noch das Wort „Besoldung“ hinzu gesetzt werden. Es steht ja der Gemeinde frei, ob sie eine Besoldung geben will oder nicht; es ist ja auch im §. 30 die Besoldung freigestellt, weil es nur heißt: in der Regel sollen sie keine bekommen. Ist eine Ausnahme zu machen, so gehört sie in den §. 31 hinein.

Thinnfeld: Ich stimme bei nur mit dem Zusage: daß nicht der Gemeindeauschuß, sondern nur die Gemeindeversammlung diese Remunerationen bewilligen könne.

Emperger: Bei der Stylisirung dieses §. ist uns der Fall vor Augen gewesen; wenn z. B. Commissionsreisen zu machen sind, so wird es oft der Zufall nicht gestatten, daß man die ganze Gemeindeversammlung augenblicklich zusammenberuft, darum haben wir dem Gemeinderathe und dem Ausschusse das Recht eingeräumt, zu bestimmen, was er als Remuneration geben will, damit nicht die Geschäfte in's Stocken gerathen.

Foregger: Es ist im §. 30 schon ausgesprochen, daß ihm die Besoldung gebühren kann, nur muß ausgesprochen werden: daß sie ihm, wenn es die Gemeinde wünscht, auch gegeben werden soll.

Emperger: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Ausschuß nur das Recht hat, über Remunerationen nur bis 300 fl. zu entscheiden; ein jedes Plus über 300 wird der Gemeindeversammlung zur Entscheidung gegeben; wir haben geglaubt, daß dieß bei jeder Remuneration nicht nothwendig sei, weil der Gehalt für einen Bürgermeister meistens mehr als 300 fl. betragen wird.

Thinnfeld: Es kann aber der Fall eintreten, daß manchmal eine jährliche Remuneration anzuweisen ist und das Recht, über diese zu entscheiden, soll nicht dem Gemeinderathe, sondern nur der Gemeindeversammlung zustehen.

Emperger: Ueber das kann freilich nur die Gemeindeversammlung bestimmen.

Foregger: Ich glaube, über Vorschüsse oder über eine Vergütung kann der Gemeindeauschuß bestimmen. Wir haben genug Beweise, wie saumselig die Erledigung der Reiseparticulars vor sich geht, und es hat nicht viel geschadet, der Bürgermeister, der umsonst dient, besitzt schon so viel Vermögen, daß er so lange warten kann, bis die Remuneration ausgesprochen ist.

Hirschhofer: Ich frage: ob das Comité bei Befassung dieses Antrages gemeint hat, die Bürgermeister sind als landesfürstliche Beamte zu betrachten?

Königshofer: Gott behüte, die hören auf; nur wo es der Gemeindeauschuß für nothwendig hielt, da hat er einen geprüften Gemeinderath, der besoldet ist, von dem Bürgermeister ist da so keine Rede; denn es soll gar kein Beamter zum Bürgermeister gewählt werden, der soll unmittelbar aus der Gemeinde und auch ein Mitglied derselben sein; darum heißt es auch in den späteren Bestimmungen, daß er darin ansäßig sein muß.

List. Excellenz! ich beantrage, daß man statt des Wortes Remuneration, das Wort „Belohnung“ setzen soll.

Stimmen: Der Antrag ist ja schon gemacht worden.

List: Ja, ja, ich meine aber, daß diese Belohnung von der Gemeinde bestritten werden soll, daß der Ausschuß darüber den Vorschlag macht und die Gemeinde sie bewilligt, dann wäre dieser §. erschöpfend.

Glaspach: Das Wort Belohnung ist nicht passend, man soll dafür Vergütung setzen. Ich belohne Jemanden, der mir dient; man sagt aber schon im Voraus, daß der Bürgermeister nicht ein Diener der Gemeinde ist, denn es ist ein Ehrenamt; ich belohne ihn nicht, sondern ich vergüte ihm; er steht zu mir nicht im Verhältnisse eines Dienenden, darum kann man nicht sagen belohnen.

Foregger: Der Begriff Vergütung ist zu enge, es läßt sich freilich auch der Begriff Besoldung subsumiren, aber bei Vergütung ist dies doch sehr zweifelhaft. Ich glaube, daß es zur Klarheit nothwendig ist, das Wort Besoldung hinein zu setzen; die nothwendigste Eigenschaft eines Gesetzes ist Verständlichkeit. Remuneration ist ein allgemein bekanntes anerkanntes Wort; wenn ich sage Remuneration und Besoldung, so versteht mich jedes Individuum, und man kann keine Einsprache thun.

Mayer: Das Wort Remuneration läßt sich mit dem gut deutschen Worte Anerkennung übersetzen; also ich glaube Anerkennung.

Foregger: Anerkennung kann auch ein bloßes Compliment oder ein Belobungsdecret heißen.

Horstig: Ich glaube, das Wort Besoldung ist nicht gut; es wäre gewissermaßen eine Aufforderung an den Gemeinderath, für jeden Bürgermeister eine Besoldung durchzusetzen; — auch würde man dadurch dem Willen Vieler, sich aus Liebe der Gemeinde zu opfern, wieder abbringen. Ich glaube, daß die Beantragung des Hrn. v. Kalsberg gut wäre.

Thinnfeld: Wie wäre es, wenn man so sagte? In Fällen, wo die Thätigkeit des Bürgermeisters besonders in Anspruch genommen wird, ist die Gemeindeversammlung berechtigt, demselben eine jährliche oder zeitweise Vergütung zu bestimmen und anzuweisen; dieses schließt den Begriff von Vergütung und Besoldung in sich, ohne daß man dieses obiose Wort Besoldung hineinbringt.

Emperger: Ich erlaube mir einen andern Antrag, es soll heißen: Es bleibt der Gemeindeversammlung überlassen, ob und welche Vergütung dem Bürgermeister in Anerkennung seiner besondern Verwendung zu leisten ist?

Thinnfeld: Das drückt nur die persönliche Thätigkeit aus, nicht aber die Größe des Geschäftes, welche oft eine Vergütung im Vorhinein nothwendig macht; nach diesem Ausdrucke könnte er erst am Ende seiner Amtsverwaltung eine Vergütung bekommen; es soll aber der Gemeinde frei gestellt sein, ihm schon im Vorhinein eine zu geben; dieß wird oft nothwendig sein, da er viel zu thun hat. Ich glaube, so wie ich schon gesagt habe: „in Fällen, wo seine Thätigkeit und Verwendung besonders in Anspruch genommen wird, ist die Gemeindeversammlung berechtigt ic.“

Emperger: Ich glaube das nicht, da er in der Regel keine Besoldung bekommt, so ist es angezeigt, wenn man früher seine Verwendung beurtheilt und ihm die Vergütung nachträgt; sobald man dieselbe vorhinein gibt, so ist man schon auf fremdem Wege.

Foregger: Ich glaube nicht Verwendung, denn es tritt hier oft ein anderes Verhältniß ein, welches nothwendig macht, daß es der Gemeinde frei stehen müsse, ihm schon im Vorhinein einen Gehalt anzuweisen, wenn sie auf ihn Vertrauen hat und überzeugt ist, daß er ohne Bezahlung seinem Amte nicht vorstehen kann; sie muß sagen: du bekommst jährlich so und so viel ic. Ich beantrage daher eine Ausnahme vom §. 30, und es soll so heißen: „Das Amt des Bürgermeisters ist eine Ehrenstelle, und er hat weder eine Besoldung noch eine Befreiung von Gemeindelaften, noch eine Remuneration anzusprechen, außer wenn die Gemeindeversammlung ein Anderes beschließt. Denn warum sollte nicht auch die Befreiung von Gemeindelaften als Remuneration gegeben werden können? Ich glaube, daß das für die Gemeinde eine Art sein kann, zu belohnen, die ihr am wenigsten wehe thut; daher soll auch das als Ausnahme dem Ermessen der Gemeindeversammlung freigestellt bleiben; ich habe hier nicht eine strenge Stylisirung im Auge gehabt; will ihn die Gemeinde auf eine andere Art bezahlen, so ist es mir gleichgiltig; ich bestche nur darauf, daß es wichtig ist, zuerst im Vorsatz zu sagen, daß es in der Regel sei, und dann als Nachsatz die Ausnahme hinzuzufügen.“

Emperger: Der §. 30 ist schon angenommen, nun kann es sich nur darum handeln, was statt des §. 31 zu setzen ist; es muß also für diesen Gegenstand ein neuer §. kommen.

Foregger: Ich glaube, daß wir hier, nachdem wir nicht Gesetze geben, sondern nur berathen, uns nicht so streng an die Form zu halten brauchen, daß eine spätere bessere Stylisirung ausgeschlossen werden müßte, was

nur dann nothwendig ist, wenn man Gesetze beschließt. Wir berathen hier im Verhältniß zum Reichstage so, wie ein Comité im Verhältnisse zum h. Landtag; es kann insbesondere Fälle geben, wo ein Zusatz angeht und noththut, weil man gefunden hat, daß dadurch das Ganze klarer wird.

Emperger: Damit bin ich nicht einverstanden, sonst könnte Einer bei §. 130 sagen: ich will den §. 2 ändern, da könnten wir alle Tage von Neuem anfangen; darum bleiben wir beim Beschluß.

Foregger: Ja, wenn es eine Aenderung wäre; hier ist aber keine Aenderung, der §. kann bleiben, nur ein Zusatz wäre zu machen, um den §. 31 oder überhaupt einen neuen §. zu ersparen.

Präsident: Ich glaube, Hr. v. Thinnfeld hat den 1. Antrag gestellt, über den werden wir abstimmen; wollen Sie die Güte haben, ihn zu wiederholen?

Thinnfeld: Mein Antrag heißt so: In Fällen, wo die Thätigkeit und Verwendung des Bürgermeisters besonders in Anspruch genommen wird, ist die Gemeindeversammlung berechtigt, demselben eine jährliche oder zeitweise Vergütung aus dem Gemeindevermögen zu bestimmen und anzuweisen.

Präsident: Sind Sie so damit zufrieden?

(Die Mehrzahl steht auf, — Emperger unterbricht die Abstimmung, indem er seinen Antrag zu verkündigen anfängt.)

Emperger: Mein Antrag ist so: es bleibt der Gemeindeversammlung —

Präsident: Zuerst werden wir über den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld abstimmen; wird der nicht angenommen, so stimmen wir über den des Dr. Foregger, dann erst über den Ihrigen, das war so bisher die Ordnung.

Emperger: Nur weil mich Hr. v. Neupauer gefragt hat, war ich so frei —

Neupauer: Ich habe mir nur erlaubt, aufmerksam zu machen, weil die Fassung des §., welche Hr. Dr. Emperger vorschlug, am meisten mit der Fassung übereinstimmt, wenn man den §. nicht annehmen sollte. Der von Hrn. Thinnfeld ist nicht so übereinstimmend.

Präsident: Die von Hrn. v. Thinnfeld proponirte Abänderung ist auch sehr assimilirt. In Fällen, wo die Thätigkeit und Verwendung zc., ist zc. aus dem Gemeindevermögen anzuweisen.

Rühnburg: Ich bin damit einverstanden, wenn das Wort jährlich nicht dabei steht.

Thinnfeld: Ich erinnere mich eben, ich habe noch etwas beizufügen: Wenn die Thätigkeit zc. und es die Verhältnisse der Gemeinde erfordern, so ist die Gemeindeversammlung zc. — wenn es sich aber findet, daß er es nicht braucht, dann ist es unnöthig, wenn man ihm besonders etwas gibt.

Präsident: In Fällen, wo zc. — und es die Gemeindeverhältnisse nothwendig machen, so ist zc. — aus dem Gemeindevermögen zc. —

Schmidt: Da bin ich nicht dabei, sonst glaubt der Hr. Bürgermeister, der eigennützig ist, er muß dafür was ansprechen, davon bin ich überzeugt, weil ich die Mittel der Gemeinde am Lande kenne; ich bin aus Rindberg, das kann man unmöglich so lassen, daß der Bürgermeister sich für berechtigt halten thut, daß er ohne Besoldung nichts arbeitet.

Thinnfeld: Dazu ist nur die Gemeindeversammlung berechtigt, etwas zu geben.

Schmidt: Darum sag ich ja, wenn er nicht das Recht haben thut, eine Vergütung anzusprechen, so ist es mir einerlei, sonst thun wir bei dem Worte Remuneration bleiben.

Neupauer: Ich erlaube mir die Bitte, daß Exc. die Güte hätten, nach der bisherigen Gepflogenheit ab-

stimmen zu lassen, ob der §. in seiner ursprünglichen Fassung zu verbleiben habe, um so mehr, als schon im §. 58 sub b auf das Rücksicht genommen wurde, was Hr. v. Thinnfeld angetragen hat, nämlich daß die Gemeinde berechtigt sei, die Vergütung für die Leistungen des Bürgermeisters zu bestimmen.

Präsident: M. Hr., gut, hat er so stehen zu bleiben, dadurch ist aber jede spätere Aenderung ausgeschlossen; sollte die Mehrheit nicht dafür sein, dann werde ich nach der Ordnung über die Anträge abstimmen lassen. Soll er also bleiben?

(Einhellig: Nein.)

Soll der 1. Antrag des Hrn. v. Thinnfeld angenommen werden?

(Thinnfeld liest seinen Antrag.)

Foregger: Für das Wort „zeitweise“ soll es zur Vermeidung aller Mißverständnisse heißen: „von Fall zu Fall“ auszumitteln, weil man unter dem Ausdruck „zeitweise“ auch bestimmte Fristen verstehen kann; z. B. eine Anweisung auf 1 Vierteljahr voraus, ist auch zeitweise. Der Ausdruck „von Fall zu Fall“ schließt aber auch diesen Zweifel aus.

Thinnfeld: Damit bin ich einverstanden, das habe auch ich gemeint, daß er für diesen und jenen Fall, welcher seine Thätigkeit besonders in Anspruch nimmt, eine besondere Vergütung erhält.

Thinnfeld: Es würde dann so heißen: „in Fällen, wo ihre Thätigkeit besonders in Anspruch genommen wird, ist die Gemeindeversammlung berechtigt, demselben eine jährliche oder eine von Fall zu Fall auszumittelnde Vergütung aus dem Gemeindevermögen zu bestimmen und anzuweisen.“

Foregger: Könnte nicht auch „jährlich“ wegbleiben?

Thinnfeld: Das Wort jährlich muß bleiben, das war der eigentliche Zweck meines Antrages.

Präsident: Ueber die persönliche Abstimmung wurde der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld mit 39 gegen 36 Stimmen angenommen.

§. 32 wird gelesen.

Nord: Hier soll vor Allem etwas abgeändert werden. Es soll nämlich statt Entlassene (Hauptwort), das Beiwort entlassene gesetzt werden.

Präsident: Entlassene Sträflinge gehört zusammen. Nun weiter. — Wer hat über den Eingang dieses §. etwas zu bemerken?

Foregger: Ich wollte bemerken, daß es im Allgemeinen besser wäre, daß ihm (Bürgermeister) überhaupt auch die Obforge für die Execution aller Beschlüsse und aller Obliegenheiten, die der Gemeinde zustehen, anvertraut werde. Es ist in diesem §. nur gesagt, daß er die Aufsicht darüber habe. Es ist aber nicht gesagt, daß er auch das Recht habe, die Gemeinbediener, so wie die bewaffnete Macht, welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, zur Ausführung der Gemeindebeschlüsse zu verwenden; dieß muß hier aber gesagt werden.

Emperger: Sub Litt. a heißt es: und auf deren Vollzug zu sehen; daher dürfte hier eine nähere Bezeichnung überflüssig sein.

Foregger: Es heißt aber nicht, in Vollzug zu setzen:

Präsident: Wie wäre es, wenn man sagen würde: „Er hat zc. zu erhalten, zu verkünden und in Vollzug zu setzen.“

Königshofer: Ich glaube, das soll nur allein den l. f. Gerichten zustehen. Der Bürgermeister ist nur das, was jetzt der Gemeinderichter ist, und was jetzt in Municipalstädten der Bürgermeister ist.

Foregger: Der geehrte Hr. Redner wird sich erinnern, daß wir gleich Anfangs bei Erörterung des Begriffes der Gemeinde besonders bedacht waren, der Ge-

meinde auch die Polizeigewalt einzuräumen; ist aber dieß, so muß ihnen auch die executive Gewalt zustehen, weil der Gemeinde damit nicht gedient wäre, bloß an die Bezirksgerichte die Anzeige erstatten zu können, um von hier aus die Beschlüsse zu executiren; ich glaube, es liegt im Geiste des Gesetzes, daß den Gemeinden dieses Recht eingeräumt werde.

Königshofer: Ich bitte nur den §., welcher von dem Gemeinderath handelt, durchzugehen, dann klärt sich Alles auf.

Präsident: Hat noch Jemand über den Punct a etwas zu bemerken?

Horstig: Auch ich theile die Ansicht des Hrn. Dr. Foregger, und dieß um so mehr, als der Bürgermeister von der Gemeinde gewählt wird, deren Vertrauen er besitzt; daher es dann auch sehr gut sein wird, wenn ihm auch das Vollzugsrecht zusteht.

Oblak: Ich bin der Meinung, es sollte noch der Beisatz gemacht werden: in so ferne nicht den l. f. Gerichten dieses executive Recht zugewiesen ist.

Horstig: Nur das Wort executive möchte ich vermeiden sehen.

Wurmbrand: Ich glaube, eben so sollte die große Entfernung der verschiedenen Gemeinden von den Bezirksgerichten hier berücksichtigt und aus diesem Grunde die executive Gewalt den Gemeinden und nicht den Bezirksamtlichkeiten übertragen werden.

Präsident: Ich werde abstimmen lassen über den Eingang dieses §. „Der Bürgermeister“ bis „erhalten.“

Hat Jemand dagegen etwas zu bemerken?

Foregger: Hier möchte ich einen Zusatz machen. Ihm steht überhaupt die Ausübung der vollziehenden Gewalt innerhalb der Grenzen des Gemeindebezirktes zu, und ich glaube, daß alle Gesetze und Vorschriften, die innerhalb der Grenzen erlassen werden, den Gemeinden zugewiesen wären, er allein aber nicht nur allein die Ueberwachung, sondern auch die Vollführung und in Vollzugssetzung der Gemeindebeschlüsse auf sich habe; ich glaube daher, daß es vielleicht so heißen dürfte: er hat mit dem Gemeinderathe die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Gemeinde zu erhalten, und überhaupt steht ihm die vollziehende Gewalt in allen Gemeindeangelegenheiten zu.

Präsident: Hat Jemand über diese Textirung etwas einzuwenden?

Fraidenegg: Es dürfte wohl auch über das Verhältniß des Bürgermeisters zur bewaffneten Macht die Rede sein; er wird in Fälle kommen, wo er diese Macht anzurufen bemüht sein wird, deswegen glaube ich dieses zu erwähnen. Es dürfte vielleicht eine Gensdarmarie aufgestellt werden oder Nationalgarde.

Präsident: Das ist Gegenstand eines anderen §.

Kalchberg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mich der Ansicht des verehrten Redners vor mir ganz anschließe, da das ein wesentlicher Mangel der vorliegenden Gemeindeordnung ist, daß in derselben über die Wehrverfassung gar keine Rede ist. Nach meiner Ansicht macht dieß einen wesentlichen Theil der Gemeindeordnung aus; in früheren Gemeindeordnungen, auf welche man bei Verfassung der vorliegenden Rücksicht genommen hat, kommt nichts vor, weil damals die Volksbewaffnung noch nicht als Grundsatz ausgesprochen war, jetzt aber, wo diese Grundsätze festgesetzt sind, sollte hierauf in der Gemeindeordnung jedenfalls Rücksicht genommen werden. Wir können jetzt zwar für den Bürgermeister hier nichts festsetzen, weil wir keine Bestimmung über diese Aufgabe vor uns liegen haben; jedoch sollte, wie gesagt, dies jedenfalls in der Gemeindeordnung berücksichtigt werden.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß die Volkswehr einen Gegenstand der Gemeindeordnung machen könne;

denn die Volkswehr muß durch ein eigenes allgemeines Gesetz gegründet und geregelt werden. Man findet nur dort die Volkswehr, wo eine gewisse Anzahl von Einwohnern vorhanden ist. Alle, und namentlich die Bürgermeister, haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen; dieses jedoch ist Gegenstand einer besonderen Frage und nicht der Gemeindeordnung.

Kalchberg: Ich glaube, daß auch über die Wehrverfassung ein besonderes Gesetz erlassen und dieß einen Theil der Gemeindeordnung bilden soll; denn was würde es wohl heißen, der Beschluß ist der Gemeinde vorbehalten, wenn nicht auch zugleich steht, daß ihr auch die executive Gewalt zustehe; allein es läßt sich dieses nicht vollführen ohne Mittel; ich glaube insbesondere, daß auch auf dem flachen Lande die Volkswehr nothwendig sei und nicht in der Stadt allein; das ist nicht im Sinne des jetzigen Volkslebens, auch das flache Land soll Volkswehr haben; denn wir wissen, daß wir früher an den Bezirksamtlichkeiten und Amtsdienern derselben dießfalls nur schlechte werkräftige Mittel hatten, und daher meine Ansicht, die jetzt nicht weiter hier verhandelt werden soll; ich wollte nur bemerken, daß man jetzt nicht dem Bürgermeister einen bestimmten Einfluß auf eine solche Garde, die noch durch kein Gesetz bestimmt und geregelt ist, zukommen lassen soll.

Präsident: Meine Herren, soll der Anfang des §. bleiben oder nicht?

(Große Minorität für Ja.)

Hr. Dr. Foregger, Sie waren der erste, welcher einen Antrag gemacht hat; wollten Sie denselben noch einmal lesen?

Foregger: Ich beantragte die Stylisirung so: „Der Bürgermeister hat im Allgemeinen die Obliegenheiten des Gemeinderathes zu überwachen und zu leiten; er hat mit dem Gemeinderathe die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Gemeinde zu erhalten, und überhaupt steht ihm die vollziehende Gewalt in allen Gemeindeangelegenheiten zu.“

Präsident: Soll die Einleitung des §. so bleiben? (Große Majorität dafür.)

Littera a.

Wasserfall: Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß, nachdem der obige Zusatz angenommen wurde, der Schluß dieses Punctes überflüssig erscheint, weil sonst ein und dieselbe Sache doppelt vorkommen würde.

Kottulinsky: Ich glaube, es sollte der Zusatz gemacht werden: „und dieselben innerhalb der Grenzen seiner Amtswirksamkeit in Vollzug zu setzen.“

Wasserfall: Dann würde das doppelt gesagt werden.

Kottulinsky: Im Gegentheile, es kommt oben nicht vor, daß er die verkündeten Gesetze und Verordnungen auch in Vollzug setze.

Neupauer: Auch ich bin der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall, und ich glaube, daß es sonst ein Pleonasmus wäre.

Präsident: Bleibt also Litt a oder nicht?

(Große Majorität. Er bleibt.)

Littera b. (Reitner liest.)

Präsident: Ich glaube, dagegen wird nicht viel zu bemerken sein, oder hat vielleicht Jemand etwas?

Oblak: Ich glaube, daß dieser Punct zu ausgedehnt ist, indem es heißt: alle von der Gemeinde ausgehenden Verichte u., indem darunter auch Privatangelegenheiten verstanden werden können.

Präsident: Nur das, was von der Gemeinde ausgeht; diese gehen aber von der Gemeinde nicht aus.

Oblak: Aber wir haben den Begriff Gemeinde im §. 1 anders bezeichnet.

Präsident: Nein, was nicht durch ihn geht, geht nicht von der Gemeinde aus. Soll der Punct also bleiben, ja oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

c. (Leitner liest.)

Foregger: Hier wäre vielleicht der Platz, den allgemeinen Zusatz, der früher beliebt worden ist, hineinzu bringen, und zwar dadurch, daß ad c gesagt würde: „die öffentliche und Privat-Ortspolizei, in so weit solche durch die Geseze der Gemeinde zugewiesen ist, zu verwalten, und die Vollziehung der diesfälligen Anordnungen zu veranlassen, weil die Polizeigewalt diejenige ist, deren Vollzug dem Gemeindevorstande vorbehalten sein soll.“

Horstig: Ich glaube, daß der Beisatz: „In so weit solche durch die Geseze der Gemeinde zugewiesen ist,“ ganz weggelassen werden könne, weil jeder Bürger ohnedies das Gesez beobachten soll.

Wasserfall: Wir können nicht wissen, in wie ferne die öffentliche Polizei vom Staate den Gemeinden wird übertragen werden. Es wäre zu allgemein, wenn man sagen würde: die öffentliche und Privatortspolizei, das wäre ohne eine Beschränkung zu weit.

Mitglied: Ich finde in diesem Puncte auch das Wort Müßiggänger; ich glaube, dieß ist etwas zu weit gegangen.

Glaspach: Ich glaube, die Sache soll etwas näher bezeichnet werden.

Wasserfall: Vielleicht dürfte man hier das Wort: „arbeitsscheu“ setzen.

Mehrere Stimmen: Ja.

Präsident: Also bleibt dieser Punct so?

(Große Majorität: Ja.)

(Punct d wird gelesen.)

Präsident: Kann dieser bleiben, wie er ist?

(Große Majorität: Ja.)

(Punct e wird gelesen.)

(Mit großer Majorität angenommen.)

Prälat von Admont: Ich erlaube mir hier die Bemerkung: wie das Schulwesen hier eigentlich gemeint ist? da es verschiedene Schulen gibt, nämlich deutsche und lateinische Schulen; zu den letzteren gehören wieder Gymnasien, Liceen u. dgl. Welche Schulen sind nun gemeint? das soll ausgedrückt werden.

Mehrere Stimmen: Volksschulen.

Knafl-Lenz: Es muß da zurückgeblidt werden auf den 11. Absatz des Einbegleitungsberichtes, wo die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß den Gemeinden das Volksschulwesen darum zugewiesen wurde, weil man überzeugt sei, daß den Gemeinden die Bildung ihrer Jugend zunächst und am meisten am Herzen liege, und daß für eine zweckmäßige Belehrung nur dort am besten gesorgt wird, wo die Gemeinden die Lehrer wählen und entlassen können. Ich glaube, mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Bildung der Gemeinden sei der Schulunterricht ein sehr wichtiger Gegenstand. In der ganzen Sache hat das auf das Schicksal der Lehrer für die Zukunft einen großen Einfluß, welche in der Zukunft noch mehr zu bedauern wären, als sie es gegenwärtig sind. Ich glaube, nach einem halben oder einem ganzen Jahrhunderte könnte man eine solche Maßregel mit Sicherheit ansführen, aber gegenwärtig stehen die Gemeinden in einer solchen Tiefe und auf so niederem Grade der Cultur, daß sie sich zur Bildung ihrer Jugend keine Auslagen machen wollen; sie wollen wenig ausgeben; unsere Lehrer aber werden in der Zukunft eine sehr wichtige Stellung haben, es wird viel in ihre Hände gelegt werden; wie bebauernswerth wäre ein solcher Lehrer und selbst die Jugend, wenn er von der Gemeinde abhängig wäre und nicht vom Staate besoldet würde! Wir haben den Fall in neuester Zeit erlebt,

daß eine Gemeinde in Obersteier ihrem Lehrer nur 50 fl. Besoldung jährlich gegeben, und für die Ferienmonate ihm die Besoldung abgezogen hat. Dieser Mensch mußte als Lehrer austreten und bei dem Bezirke Strehau als Gerichtsdienner sein Unterkommen suchen!

Wenn die Anstellung der Lehrer nicht vom Staate aus geschieht, würde unsere ganze Zukunft in Frage gestellt werden, und die Früchte der Freiheit ganz verloren gehen. Mancher Bauernknabe, der eben auf der Weide sich herumtreibt, ist vielleicht berufen, in der Folge als Deputirter auf dem Reichstage zu erscheinen. Nachdem durch die neue Verfassung alle Classen der österreichischen Staatsbürger emancipirt wurden, so glaube ich, daß auch die Lehrer emancipirt werden, daß auch sie die Sonne der Freiheit genießen sollen, und zur Würde von Staatsbeamten erhoben und nicht in eine noch schmachlichere Lage versetzt werden; sie sollen also keineswegs von der Gemeinde abhängig sein.

Emperger: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß es schon in diesem §. unter f heißt: er nimmt Antheil an der Leitung des Armen- und Schulwesens, dann der Wohlthätigkeitsanstalten nach den jeweilig bestehenden Verordnungen. Das geht den Reichstag an, und der wird aber auch das Nöthige verfügen, wie es mit dem Schulwesen zu geschehen hat? Daß aber die Gemeinde das Recht der Ueberwachung hat, das ist ganz bestimmt; ich glaube daher, daß unsere Ansicht auch darum gegründet erscheine, da es gewiß ist, daß das Wohl der Gemeinde nur dann, wenn auch für ihre Jugend gehörig gesorgt wird, vollkommen erzielt werden kann; überdies heißt es ja nur sub f: „er nimmt Antheil an der Leitung des Schulwesens nach den jeweilig bestehenden Verordnungen.“

Knafl-Lenz: Nicht die Leitung habe ich angegriffen, sondern die Hypothese, die Fiction. Es ist gewagt, den Gemeinden das Schulwesen zuzuthellen, dieselben haben sich bisher im Gängelbände befunden, und es dürfte nicht gerathen sein, dieses Band plötzlich zu zerreißen, weil die bisher Gegelten einen gefährlichen Sturz machen könnten.

Emperger: Ich glaube, wir haben die Zukunft vor Augen, wir geben für die Zukunft ein Gesez, und ich glaube, daß auch der Reichstag für die Volksbildung sorgen wird. Die Gemeinde ist eine Familie im Großen; so wie die Aeltern für ihre Kinder, so wird auch die Gemeinde für ihre Jugend am meisten sorgen.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bemerken, wenn das Alles eine Fiction ist, so haben wir die traurige Wirklichkeit schon erlebt; wenn nach dem bisherigen Systeme, wo die Regierung das erste Amt ausgeübt, und dasselbe auch beim Schulwesen gethan hat, dieselben schlechten Resultate hat gelte lassen können, so gibt uns die Regierung eine schlechte Garantie für die Zukunft, und ich glaube, diese Garantie wird in der Gemeinde besser liegen.

Knafl-Lenz: Ich bitte, wohl einen Unterschied zu machen zwischen der vergangenen und der zukünftigen Regierung, und ich bitte, zu erwägen, daß jeder gähe Uebergang eine Brücke erfordert; es kann eine Zeit kommen, wo Ihre Voraussetzung sich erfüllen kann, aber gegenwärtig findet sie keine Anwendung.

Wasserfall: Darum wurde hier ja auch dafür vorgesorgt und gesagt: nach den jeweilig bestehenden Verordnungen.

Kalchberg: Ich habe gleichfalls zu bemerken, daß ich gegen die Stellung des Punctes f (nach den jeweilig bestehenden Verordnungen) nichts einzuwenden habe, daß ich mich jedoch dem verehrten Redner vor mir hinsichtlich der Bemerkung gegen den im Einbegleitungsberichte enthaltenen Satz, wo den Gemeinden das

Volksschulwesen zugewiesen ist, aus voller und inniger Ueberzeugung anschließe; ich glaube aber, daß das nicht Gegenstand unserer Erörterung sein wird; allein die Ueberwachung des Volksschulwesens auf die Gemeinde zu übertragen, scheint mir sehr gefährlich; ich bin überhaupt der Ansicht, daß wir uns eben so sehr zu verwahren haben, die Gemeinden in zu enge Grenzen der Freiheit einzuschließen, aber auch nicht minder gefährlich, dieselben gänzlich unabhängig vom Staate zu machen, weil sonst lauter Staaten im Staate sein würden, wodurch ein gänzlich Zersinken des Gemeindefens nothwendig entstände; nur in der Einheit liegt die Kraft, nur darin, daß die Gemeinden wieder in ganze Körper vereinigt werden, darin liegt eine kräftige Provinzialverfassung, aber nicht darin, daß man jede Gemeinde so organisiert, daß sie einen selbstständigen Staat, einen Staat im Kleinen bilde, und wie mir scheint, so leidet dieser Entwurf an diesem Gebrechen, daß er die Gemeinden in zu wenigen Zusammenhang mit dem Staatswesen bringt. Dieses finde ich besonders rücksichtlich der Volksschulen gerechtfertigt. Die Bildung dieser soll auf freisinnigerem Stande geleitet werden; man kann es aber nicht allen Gemeinden zutrauen, die gleiche Freisinnigkeit zu haben, wegen mancher Auslagen, die nicht nützlich oder nutzbringend für die Gemeinde verwendet werden, wodurch dann eine oder die andere zurückbleibt in der Bildung, daher dann auch die Gesamtkraft nur mangelhaft sein wird, und ich glaube daher, daß das Volksschulwesen unter die allgemeine Leitung des Staates gehöre, und allfällig nur eine Schulcommission bestehe aus Gliedern der Gemeinde. Ich glaube jedoch, daß hier darüber nicht weiter debattirt werden soll, daher wir hier von der Frage ganz abgehen und nur den Satz anschließen sollen, daß der Bürgermeister nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen das Schulwesen zu überwachen habe; aber ich verwahre mich gegen die Bestimmung, daß das Schulwesen der Gemeinde zu übertragen sei, wie im Einbegleitungsberichte beantragt wurde.

Präsident: Vielleicht wäre es Ihnen genehm, wenn bei dem Worte Schulen das Wort Volk hinzugesetzt würde, damit man nicht glaube, daß auch auf die Realschulen, Gymnasien, die Universität u. die Gemeinde einen Einfluß üben könne. Sind Sie damit einverstanden? (Große Majorität dafür.)

Präsident von Lambrecht: Ich wollte aufmerksam machen, daß ein solcher Einfluß, wie Euer Excellenz auseinanderseht, bei Volksschulen schon besteht. Es ist gewöhnlich in jeder Gemeinde, wo eine Schule ist, aus der Gemeinde selbst ein Schulaufscher aufgestellt, welcher die Verpflichtung hat, bei Prüfungen gegenwärtig zu sein, und, da somit die Gemeinde schon einigen Einfluß auf das Volksschulwesen hat, so ist gerade bei der jetzigen Ordnung nicht nothwendig, daß die Gemeinderichte in dieser Beziehung an den Bürgermeister übertragen werden, sondern es dürfte hierzu jeder Taugliche gewählt werden können; vielleicht wäre es gefällig, die Stylisirung gerade dahin abzuändern, daß der Bürgermeister oder Gemeinderichter das sein sollte, was der Letztere schon jetzt nach der bisherigen Gepflogenheit auf sich hat.

Mehrere Stimmen: Darüber ist schon abgestimmt.

Kalchberg: Ich muß dagegen feierlichst protestiren; ich erkenne vorzugsweise als Gebrechen den überwiegenden Einfluß der Geistlichkeit auf das Schulwesen an. Ich muß mich daher dahin aussprechen, daß ich damit gar nicht einverstanden bin.

Horstig: Ich glaube, die bisherigen Schulaufscher waren nur Figurant, und haben sich um nichts bekümmert.

Litt. g wird ohne Debatte angenommen.

Litt. h wird gelesen.

Mitglied: Ich weiß nicht, ob die Regierung das Steuerwesen den Gemeinden übertragen wird? Ich zweifle daran.

Horstig: Auch jetzt heben die Gemeinden die Steuern ein; es ist daher nicht voranzusehen, warum die Gemeinden nicht auch in Zukunft die Steuern einheben sollen, und da die Regierung sehr erleichtert, so zweifle ich auch nicht im geringsten daran.

Gleispach: Auch ich für meine Person zweifle nicht einen Augenblick, und dieß ist auch sehr leicht ausführbar, wie wir dieß z. B. in Ungarn sehen, wo Alles durch die Gemeinde eingeht; was aber die Leistungen der Gemeinde anbelangt, so wird es schwer sein, einen Menschen zu finden, der Alles überwacht und über Alles genaue Controllen führen kann, was man von einem Oberrichter fordert; unter diesen Leistungen sind auch die Naturalleistungen verbunden, und wenn dieser Oberrichter nun Alles kontrolliren muß, in den entfernteren Gegenden des Bezirkes, so kann er bei allem dem, was ihm an Pflichten übertragen ist, die er aber nicht selbst vornehmen und auch Andern nicht unbedingt überlassen kann, nicht mehr existiren, wenn er nicht so gestellt ist, daß er für sein Hab und Gut nicht mehr zu sorgen hat; von dieser Controлле möchte ich ihn doch entbunden wissen.

Königshofer: Es steht ja ohnedem: mit dem Gemeinderathe.

Gleispach: Das ist dann schwer, wer kontrollirt dann?

Emperger: Es ist gerade so, wie es jetzt bei dem Magistrate der Fall ist, er bestimmt halt Einen. Kann der Bürgermeister mit seinen Kräften nicht auslangen, so müssen die Räte für ihn arbeiten.

(Einmüthig angenommen; eben so Punct h.)

(Litt. i wird gelesen.)

Mitglied: Ich stelle die Frage: was denn eigentlich geringfügige Streitsachen sind? Ich glaube, darüber müßte man einen Betrag bestimmen, so wäre er zu allgemein; es wäre also dem Bürgermeister anheimgestellt. 2. Er veranlaßt in der Regel die Zusammenberufung des Gemeinderathes; ich erlaube mir nun die Frage: welche sind denn die Ausnahmefälle?

Wasserfall: Die kommen später vor. Was geringfügige Sachen betrifft, so ist es schwer, die Ziffer anzugeben.

Präsident: Meine Herren, kann dieser §. bleiben? (Große Majorität dafür.)

Fraidenegg: Ich bin der Ansicht, daß auch der §. 45 i, nämlich: „Ehelicenzen und Gewerbsverleihungen zu bewilligen oder abzuweisen,“ zur Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände gehören soll.

Wasserfall: Ich glaube, daß dieses wohl nothwendig dem Ausschusse zu übertragen sei, da dieses zwei äußerst wichtige, ja Lebensfragen sind. Bei Ehelicenzen kann man wohl nicht genau genug zu Werke gehen, und bei Gewerbsverleihungen kann wohl auch nur die ganze Gemeinde durch ihren Ausschuss erachten, ob die Gewerbe vermehrt werden sollen oder nicht? Dieß liegt wohl sehr im Interesse des Gemeindevorstandes, besonders in der Stadt, wo dieser größtentheils aus bezahlten Beamten besteht. Was die Ehelicenzen betrifft, so liegt es wohl nur im Interesse der Gemeinde, darüber zu wachen, daß nicht durch zu viele und unbedachte Verehelichungen Verarmung unter das Volk komme.

Horstig: Ich bitte aber zu bedenken, daß der Fall nicht ausbleibt, daß der Mensch seinem Naturtrieb folgt, und daß bei zu sehr beschränkter Ehelicenz Kinder auf die Welt gesetzt werden, welche ohne Leitung und Erziehung sind; ich weiß hingegen mehrere Fälle, wo Aelter, die zur Zeit der Verehelichung sehr mittellos gewesen waren, ihren nachherigen Wohlstand nur ihren braven Kin-

bern zu verdanken haben; daher glaube ich, ist die zu große Beschränkung der Verehelichung, besonders am Lande, sehr nachtheilig.

Königshofer: Da könnte man solcher Fälle viele aufzählen, welche gerade das Gegentheil beweisen, aber das gehört nicht zum §.

Präsident: Hat Jemand gegen den Antrag des Hrn. v. Fraidenegg etwas einzuwenden, welcher in dem Zusatz §. 45 Litt. i besteht mit Hinweglassung des letzten Satzes.

Thinnfeld: Ich möchte den Beisatz machen: so fern dieß den Gemeinden überlassen ist.

Wasserfall: Es sind dieß zwei Fragen, welche auf das Wohl der Gemeinde den größten Einfluß haben. Die Gewerbsbefugnisse wurden besonders in der letzten Zeit so häufig verliehen, daß es dem Einzelnen kaum möglich ist, leben zu können. Ich glaube, wäre jederzeit die Gemeinde gefragt worden, so wäre dieser Fall nicht eingetreten.

Mark: Dadurch ist der Fall eingetreten, daß die Anzahl Armen in Graz von 4000 auf 9000 gestiegen ist, indem die Gewerbe an Leute ohne Kenntniß verliehen wurden, welche bald zu Grunde gingen.

Emperger: Wenn auch der Bürgermeister im Interesse der Gemeinde handelt, so kann er ja überstimmt werden, von den Beamten.

Mark: Ich glaube nicht, daß man dieses Recht der Gemeinde selbst nehmen soll, wenn man nicht die Bürger auf den Bettelstab gebracht sehen will.

Präsident: Meine Herren, soll dieser Punkt so verbleiben wie er ist, oder soll er den angetragenen Zusatz erhalten?

(Abstimmung: ohne Zusatz.)
§. 23 wird vorgelesen.

Thinnfeld: In bürgerlichen Gemeinden hat man eigentlich 3 Vorstände, den Bürgermeister, den Gemeinderath und den Gemeindevorstand. Es hat den Anschein, daß man deshalb auch den Landgemeinden drei Vorstände zugetheilt habe; nämlich den Oberrichter, die Unterrihter und die Ausschüsse. Ich frage aber, warum sollen denn nebst den Oberrichtern und den Ausschüssen die Unterrihter auch noch eine Zwischenstelle bilden? mir scheint dieses nicht nothwendig zu sein. Die Unterrihter sind eigentlich nur der ausübende Arm des Oberrichters, sie sind in verschiedenen Steuergemeinden vertheilt, und müssen aus denselben jederzeit zum Oberrichter zusammen kommen, während die Ausschüsse in demselben Orte, wo der Oberrichter ist, gewählt werden könnten. Dieß wäre viel einfacher, als wenn drei Behörden Statt finden.

Mitglied: Aber gerade die Ausschüsse wohnen zum Theil auch in den entferntesten Gegenden, da die Gemeinden den Grundsatz haben, zur gleichmäßigen Vertretung ihre Richter aus allen Gegenden zu wählen.

Königshofer: Der Bürgermeister hat so ein beschwerliches Amt, daß er zu dessen Besorgung des Gemeinderathes bedarf, nun hat aber auch der Oberrichter dieselbe Wirksamkeit, und zu seiner Beihilfe die Unterrihter. Diese kennen die einzelnen Gemeinden, da sie aus denselben gewählt wurden, sie sind nicht sowohl ein Werkzeug des Oberrichters, als ein eigener Vorstand.

Thinnfeld: Da brauchen wir aber keine besondern Ausschüsse; eines davon ist zu viel.

Königshofer: Aber es bestehen auch jetzt schon neben den Richtern Ausschüsse.

Thinnfeld: Sie sollen aber zusammen nur eine Behörde bilden, da sonst eine unnöthige Complicirung daraus entsteht.

Kottulinsky: Ich glaube auch, daß durch den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld, wenn der Ausschuß aus dem Orte des Oberrichters gewählt würde, dieser Ort eine Gattung Herrschaft über die Gemeinde ausüben würde, was wohl nicht angehen soll.

Rhünburg: Ich erlaube mir auch noch beizufügen, daß Richter und Ausschüsse volkshülmlich, und seit jeher bestehend sind.

Präsident: Meine Herren, soll dieser §. so bleiben wie er ist, oder soll er eine Abänderung erhalten?

(Abstimmung: Er bleibt so.)

§. 34. Soll bleiben.

§. 35.

Drasch: Sollte hier nicht bezeichnet sein, welches Alter man hier versteht, das Dienstalter oder das physische?

Horstig: Da nach drei Jahren immer eine neue Wahl aller Mitglieder vorgenommen wird, so kann man wohl nur das persönliche oder physische Alter verstehen.

Gottweiss: Ich glaube, der Schluß dieses §. gehört wohl zu §. 36, da erst dort in dieser Beziehung gesprochen wird, und hier dieser Gegenstand ganz fremd ist.

Thinnfeld: Wenn der Bürgermeister oder Oberrihter verhindert wird, so tritt nach diesem §. der älteste Gemeinderath oder Unterrihter an dessen Stelle. Ich glaube, es dürfte zweckmäßiger und besonders in dem Falle, wenn Krankheit oder Todesfall von Seite des Vorstehers eintritt, wichtig sein, wenn ein bei der Wahl des Gemeindevorstandes ebenfalls gewählter Stellvertreter an dessen Stelle käme. Die Stellvertreter nach dem Alter scheint mir unzumuthig; denn es kann einer wohl zum Gemeinderath oder Gemeindevorstand, nicht aber zum Bürgermeister oder Gemeindevorstand, deren Stelle sie zu vertreten haben, tauglich sein.

Präsident: Ich glaube, der Schluß dieses §. hinsichtlich des Ranges und Uniform des Gemeinderathes dürfte also bei einem andern §. vorkommen?

Thinnfeld: Ich glaube, man soll die Uniform ganz weglassen, und man wird wohl keine brauchen.

Wasserfall: Es ist nur, daß man diesen Gemeindebeamten nicht etwa über die Achsel ansehe, weil er nicht dieselbe Auszeichnung wie der Staatsbeamte hat.

Scheicher: Dieser Fall tritt in andern Ländern, wie z. B. in Schweden, nicht ein, da haben sowohl die Polizei, als wie die andern Beamten keine besondere Auszeichnung an Kleibern; sie werden doch allgemein geachtet.

Emperger: So lange die l. f. Beamten eine Uniform tragen, so sollte diese auch den Gemeindebeamten nicht versagt werden. Man hat den Fall, daß viele Gesuche früher in dieser Hinsicht von den Beamten eingereicht wurden, welche aber nie eine Berücksichtigung fanden.

Präsident: Ich glaube, für diesen Zusatz sollen wir einen eigenen §. machen, wenn wir schon etwas davon sagen wollen.

Emperger: Ich glaube, er soll einen Zusatz zum §. 36 bilden, da dort im Allgemeinen von dem Gemeinderathe gesprochen wird.

Präsident: Meine Herren, soll dieser §. nach Hinweglassung dieses Schlusssatzes so bleiben, wie er ist, oder soll der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld berücksichtigt werden, welcher dahin geht, daß bei der Wahl eines Bürgermeisters oder Oberrichters aus dem Gemeinderathe oder Unterrihtern zugleich ein Stellvertreter für deren Verhinderungsfall gewählt werden soll?

(Abstimmung für den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld.)

Gleispach: Es ist aber nöthig, diesen §., wie er nun lauten soll, zu stylisiren. Meine Ansicht geht dahin,

daß ein Stellvertreter zu wenig ist, es sollen deren drei sein.

Mitglied: Da müßte auch für jeden Unterrichter ein Stellvertreter sein.

Emperger: Wie aber, wenn ein Stellvertreter aus dem Ausschusse gewählt wird, der vom ganzen laufenden Geschäftsvorgange keine Kenntniß hat?

Thinnfeld: Dieser Stellvertreter soll nur aus den Gemeinderäthen oder Unterrichtern gewählt werden, auch soll es nur einer, aber nicht mehrere sein.

Präsident: Ich frage Sie noch einmal, ob der Beisatz am Schlusse wegb bleiben soll?

Wasserfall: Unter der Bedingung, daß er wo anders verhandelt wird.

(Abstimmung für Ja.)

Thinnfeld: Ich würde den §. so stylisiren: „Im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters oder Oerrichters tritt jener Gemeinderath oder Unterrichter an dessen Stelle, der von der Gemeinde bei der Wahl der Gemeinderäthe und Unterrichter gewählt wurde.“

Wasserfall: Diese Stellvertreter könnten ja auch von den Ausschüssen Fall für Fall gewählt werden.

Präsident: Meine Herren, sind Sie einverstanden, daß im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder im Todesfalle des Bürgermeisters oder Oerrichters die Stellvertreter nach der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall aus den Gemeindeausschüssen Fall für Fall zu wählen sind?

Pittoni: Es wird wohl besser sein, wenn dieser Fall schon vorgebracht ist, und die schon früher gewählten Stellvertreter gleich in ihre Stellen eintreten können.

Kalchberg: Ich theile die Ansicht des Hrn. Scheicher, nur daß dann erst die Wahl der Stellvertreter vor sich gehe, wenn der Krankheits-, Todes- oder sonstige Verhinderungsfall eintritt.

Thinnfeld: Was Herr v. Pittoni sagt, ist vollkommen gegründet, und dürfte für meinen Antrag sprechen. Ist der Stellvertreter schon ernannt, so wird er im vorkommenden Falle sogleich seine Stelle antreten können, während im andern Falle, wo er erst sollte gewählt werden, diese Stelle eine Zeit lang unbesetzt bleiben muß.

Thinnfeld: Gegen den Paragraph, daß der älteste Gemeinde-Unterrichter der Stellvertreter des Oerrichters sein soll, spricht auch noch der Umstand, wenn er z. B. gerade am weitesten entfernt von dem Orte, wo der Oerrichter wohnt, sich befinden kann. Um ein Beispiel zu geben, der Oerrichter befände sich in Feistritz, und der älteste Unterrichter befände sich in Uebelbach, und da müßte oder sollte dieser sogleich die Stelle des Oerrichters übernehmen. Dieß ist ein weiterer Uebelstand, abgesehen von dem schon erwähnten, ob der zufällig als Ältester zum Stellvertreter Bestimmte auch die Tauglichkeit besitze, seiner Stelle vorzustehen.

Kalchberg: Da die Wirksamkeit des Ausschusses nur drei Jahre dauert, so ist nicht voraus zu sehen, daß zu einem Gemeinderathe oder Unterrichter solche gewählt würden, die dieser Stelle unwürdig oder nicht zu gebrauchen wären, da man sonst immer neue Wahlen in Aussicht hätte.

Präsident: Meine Herren, ich frage Sie, soll dieser §. so bleiben wie er ist, oder nicht?

(Abstimmung: Er soll so bleiben wie er ist.)

§. 36.

Kottulinsky: Ich mache hier die Bemerkung, daß es in diesem §. heißt: bei jedem Gemeinderathe soll wenigstens ein gesetz- und verfassungsfundiger Mann angestellt sein, und im §. 37 heißt es wieder, es wird die Schlussfassung der Gemeindeversammlung überlassen: ob sie die Anstellung eines solchen besoldeten Gemeinderathes für nothwendig erachte oder nicht; diese zwei Paragraphen passen aber nicht zusammen.

Wasserfall: Wir gingen bei diesen Paragraphen von der Ansicht aus, daß es wünschenswerth sei, wenn wenigstens ein besoldeter gesetzsfundiger Beamter bei einer Gemeinde angestellt werde, in kleinen Gemeinden aber, in denen die Besoldung hierfür schwer zu bestreiten wäre, bleibe es dem Ermessen der Gemeindeversammlung überlassen, ob sie einen solchen anstellen wollen oder nicht?

Königshofer: Wir haben dieß nur eigentlich für Städte und Märkte für nothwendig erachtet, da bei Landgemeinden wohl die Unterrichter die Geschäfte besorgen können.

Gleispach: Da dürfte also der Beisatz zu diesem §. kommen: „Bei jedem Gemeinderathe soll in der Regel wenigstens 2c.“

Mark: Der Gemeinderath soll nach diesem §. seine Pension aus dem Gemeindevermögen beziehen; nun tritt aber der Fall ein, daß die Dienstestaren, welche zur Erhaltung eines Pensionsfondes bezahlt werden müssen, in die Staatscasse einfließen, nicht in die Gemeindecasse, aus der doch die Pensionen zu bezahlen wären, dann wäre es wohl nothwendig, daß für die Zukunft diese Dienstestaren auch in die Gemeindecassen einfließen, wenn die Beamten hieraus ihre Pension erhalten sollen, sonst wäre dieß ungerecht.

Emperger: Nach dem Antrage des Herrn v. Gleispach sollte dieser Beisatz in der Regel also aufgenommen werden.

Präsident: Soll dieser §. mit diesem Beisatze so verbleiben wie er ist, oder nicht?

Kalchberg: Ich bin dafür, daß die Bestimmung, daß die Pensionen aus dem Gemeindevermögen bezahlt werden, ganz wegzub bleiben habe, da es noch unbekannt ist, auf welche Weise die Pensionen der Staatsbeamten werden bestritten werden. Bis jetzt wurden sie aus den Abzügen, oder hätten vielmehr aus diesen bestritten werden sollen. Auf diese Art haben die Beamten sich die Pension selbst gezahlt, aber es ist noch nicht bestimmt, ob es so bleiben wird, daher bin ich der Meinung, daß, wenn die Staatsbeamten in Zukunft ihre Pensionen sich wieder selbst zu zahlen haben, daß dieser Fall vielleicht auch hier eintreten könnte, welchem aber vorgegriffen wird, wenn man bestimmt, daß sie ihre Pension aus dem Gemeindevermögen beziehen sollen.

Wasserfall: Es wird doch nöthig sein, daß die Beamten ihre Pensionen aus dem Gemeindevermögen beziehen sollen. Fließen hierzu die abgezogenen Carenzestaren ein, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, geschieht dieses nicht, so muß die Pensionen doch die Gemeinde bestreiten, was will sie sonst machen?

Kalchberg: Wir setzen hier was voraus, was wir noch nicht wissen, da diese Bestimmungen erst vom Reichstage ergehen werden.

Wasserfall: Ja wir müssen die Beamten doch pensioniren, wir können sie ja doch nicht so lassen.

Kalchberg: Ich glaube, man soll sich nach den nämlichen Rücksichten benehmen, welche der Staat hinsichtlich seiner Beamten haben wird; werden diese aus der Staatscasse pensionirt, so sollen es auch die Gemeindebeamten aus dem Gemeindevermögen werden; nur meine ich, daß wir hier vorgehen, da wir noch nicht wissen, wie sich der Staat in dieser Hinsicht benehmen wird, ob er seine Beamten auch aus der Staatscasse pensioniren wird; er könnte dieß auch aus dem Fonde thun, der durch die Abzüge der Beamten zu creiren wäre, was auch schon früher bestimmt war. Ich glaube, dieser Fond wäre schon so groß geworden, daß, wenn man mit demselben ordentlich umgegangen wäre, die Beamten in keinen Nachtheil gerathen wären, sondern vielmehr größere Pensionen zu beziehen hätten. Ich meine, daß man sich nur auf den Staat beziehen solle, was er in dieser Hinsicht thun

wird, keineswegs aber ausspreche, daß die Gemeinde diese Lasten aus ihrem Vermögen bestreiten soll.

Pittoni: Die Anstellung der Beamten ist nach diesen Paraphen den Gemeinden überlassen, ich meine daher, man solle dieß auch hinsichtlich der Pensionirung thun; es müßte sich der Beamte allenfalls sichern, oder es würde ihm ein bestimmter Theil der Besoldung abgezogen, oder was immer für eine Bestimmung die Gemeinde zu treffen für gut findet. So weiß ich, daß selbst die Privaten auf mancherlei Art hierfür sorgen. Einige nehmen ihre Beamte nur unter dieser Bedingung auf, daß sie sich versichern. Ich meine daher, es soll den Gemeinden überlassen bleiben, wie sie für die Pensionirung ihrer Beamten sorgen wollen.

Wasserfall: Ich bemerke nur, daß diese abhängige Stellung eines Beamten unwürdig ist.

Pittoni: Die Gemeinden stellen ihre Beamten an, folglich sollen sie auch über deren Pensionirung selbst zu bestimmen haben.

Emperger: Ich glaube, die Gemeindebeamten sollen, wenn sie ihre Pflichten ordentlich erfüllen, doch auch die Beruhigung haben, was mit ihnen geschieht, wenn sie alt und unfähig werden, und diese Bestimmung soll man doch nicht den einzelnen Gemeinden überlassen.

Mitglied: Es soll die Pensionirung aus dem Gemeindevermögen erfolgen, wie aber dann, wenn nicht so viel da ist?

Ein anderes Mitglied: Da wird es Sache der Gemeinde sein, diese Kosten durch Umlagen aufzubringen; übrigens muß die Gemeinde hinsichtlich der Anstellung und Pensionirung eines Beamten schon ihre Kräfte kennen.

List: Es wäre auch gut, die Bestimmung beizusetzen, wie viele Jahre sie zu dienen haben, oder daß sie in dieser Hinsicht den Staatsbeamten gleich gehalten werden.

Einige: Das kommt in einem späteren §. vor.

Wasserfall: Also würde dieser §. so lauten: „Bei jedem Gemeinderathe soll in der Regel wenigstens ein u. s. w., der einen angemessenen Gehalt aus der Gemeindecasse und bei eintretender Dienstesunfähigkeit eine Pension nach dem für Staatsbeamte jeweilig bestehenden Pensionsnormale zu beziehen hat. Ein Gleiches u. s. w.“

(Abstimmung für Ja.)

Wasserfall: Jetzt handelt es sich darum, ob wir den Zusatz vom §. 35 hernehmen wollen?

Mitglied: Aber es entsteht die Frage, welcher Rang gebührt dem Bürgermeister?

Emperger: Dem Bürgermeister steht gar kein Rang zu, sondern nur dem Gemeinderathe, da der Erstere nur das Dekonomische zu besorgen hat, der Letztere aber die Staatsgeschäfte leitet.

Präsident: Soll der Beisatz von §. 35 zu 36 kommen.

(Abstimmung durch Gegenprobe: Nein.)

Präsident: Also soll er sowohl hier als oben wegfallen?

Wasserfall: Durch diese Abstimmung ist es nicht entschieden, daß dieser Zusatz wo anders hinkomme, es scheint vielmehr, daß man ihn ganz fallen lassen wolle. Ich will aber doch bitten, die Stellung anzugeben, welche ein solcher befohlener Beamte gegen einen Staatsbeamten anzunehmen hat, er muß doch einen Rang haben.

Kaisp: Das hieße ihn ja dem Bürgermeister vorsetzen.

Scheicher: Es handelt sich hier nicht um den Titel, sondern um die Uniformirung, da müßte man sich etwa gar des Tages dreimal anziehen, wenn jede Beschäftigung ein anderes Kleid erfordern würde: jetzt in

seine Amtskleidung, dann als Nationalgarde, und dann im Civil, ich frage, warum ein Abzeichen, man weiß doch, wer er ist?

Königshofer: Es handelt sich hier nicht um den Rang eines Magistratsbeamten in der Gemeinde, sondern um die Stellung und den Rang gegen die l. f. Beamten, wenn hier z. B. ein Gemeinderath öffentliche Geschäfte besorgt, und keinen Rang besäße, so müßte er jedem Kanzelisten nachstehen, das kann die Versammlung doch nicht wollen, es handelt sich nicht um den Rang der Magistratspersonen in der Gemeinde, sondern gegen die Staatsbeamten. Es handelt sich nicht um die Uniformirung; denn wenn die Staatsbeamten keinen Uniform haben werden, so werden auch die Magistratsbeamten keinen tragen, und umgekehrt, wenn die Staatsbeamten eine Auszeichnung haben, so müssen solche auch die Magistratsbeamten haben.

Kalchberg: Wir wissen jetzt noch nicht, welche Staatsbeamte es geben werde, und ob sie einen Uniform haben werden? daher ist es überflüssig, schon jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Wasserfall: Wir wollen aber jetzt schon eine Bestimmung machen, und nicht als Gnade ansehen, wenn uns etwa der Reichstag in die letzte Diätenklassen versetzt, und uns dafür noch bedanken.

Kalchberg: Wir wissen ja gar noch nicht, welche Staatsbeamte in Zukunft es geben werde, und ob die Bezirksgerichte noch ins Leben treten werden?

Wasserfall: Es ist doch wahrscheinlich, daß die Bezirksgerichte entstehen werden, da schon eine eigene Commission deshalb in die verschiedenen Provinzen gesendet wird, um die Ansichten darüber zu erheben.

Präsident: Wie, meine Herren, wenn wir uns damit begnügen, zu sagen: Dem befohlenden Gemeinderathe steht der Rang des l. f. Bezirksrichters zu, weil sich die Uniform von selbst versteht, die Diätenklasse bestimmt den Rang. Hat der l. f. Bezirksrichter z. B. die zehnte Diätenklasse, so wird diese auch der Magistratsbeamte in Anspruch nehmen.

Wasserfall: Wir sind aber in diesem Entwurfe der Gemeindeordnung überall von Voraussetzungen ausgegangen, auch hinsichtlich der Position der Geistlichkeit; warum soll diese Voraussetzung nicht gelten? Rang und Uniform beleidigt keinen Stand, warum beharren Sie so darauf, daß dieses den Magistratsbeamten nicht zukommen soll? Es ist an der Zeit, daß die Gemeinden einsehen, was dem Beamten gebührt.

Foregger: Dieser ganze Entwurf wird beim Reichstage ohnehin in die allgemeine Verfassung hineingepaßt werden müssen, daher ist es gut, so wenig als möglich Hypothesen zu stellen, da wir ohnedies schon gezwungen waren, viele zu machen; wo wir es vermeiden können, sollen wir keine annehmen. Wir sollen darüber gar nicht berathen, sondern warten, bis das Gegebene da ist. Es handelt sich hier nicht um die Uniform, sondern ob die Stelle eines Bezirksrichters noch ins Leben treten wird; ist sie da, so ist es noch immer Zeit, den Magistratsbeamten ihm gleich zu stellen, tritt sie nicht ein, warum sollen wir demnach auch noch von dieser Hypothese ausgehen, da wir daran leider ohnedies schon genug haben?

Wasserfall: Wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß Bezirksgerichte bestehen müssen, denn sonst paßt der ganze Entwurf nicht, das ist nur eine Folgerung aus den andern Hypothesen.

Foregger: Allerdings müssen kaiserliche Gerichte entstehen, aber ob diese Collegial- oder Bezirksgerichte sein werden, ist noch nicht bestimmt. Wenn Collegial-Gerichte mit einem Präsidenten und Råthen entstehen, so ist wieder kein Bezirksrichter da.

Kalchberg: Weil wir so was nicht wissen, und Sie so einen großen Werth auf die Uniformirung legen, so könnte ja am Schlusse der Gemeindeordnung ein §. eingeschaltet werden, daß wir uns diese Verfügung vorbehalten; denn jetzt können wir darüber nichts bestimmen.

Wasserfall: Wir sind einmal von der Voraussetzung ausgegangen, daß l. f. Bezirksgerichte ins Leben treten werden. Tritt dieser Fall nicht ein, so haben wir wenigstens den Platz angedeutet, wohin wir den Magistratsbeamten gesetzt wissen wollen; warum sollen wir diese Frage dem Zufall oder der Gnade einer andern Verwaltungsbehörde überlassen?

Foregger: Hr. v. Kalchberg machte ja den Antrag, daß wir uns diese Bestimmungen hinsichtlich des Ranges in einem besonderen §. vorbehalten. Ist einmal die Gemeindeordnung bestimmt, so kommt am Ende derselben der Vorbehalt zur Sprache, und da ist es leicht, den Rang und die Stellung der Magistratsbeamten hinein zu passen.

Emperger: Warum sollen wir hier einen Vorbehalt machen, es beruht ja der ganze Entwurf auf der Voraussetzung, daß Alles so kommen wird, wie wir es angenommen haben. Man bedenke nur die zweifelhafte Stellung der Magistratsräthe. Man hat oft gezwifelt, ob ein Magistratsrath zu einem Landrath oder Appellationsrath werden könne, da er doch mit ihnen die gleiche Amtswirksamkeit hat. Sehen wir diese Bestimmung nur an, sie werden sie schon austreichen, wenn es nicht paßt.

Gottweiss: Es ist nur der Anstand, daß der Bürgermeister, der doch so viele Geschäfte, und ohne Bezahlung zu verrichten hat, hierbei keinen Rang haben sollte.

Wasserfall: Der Bürgermeister ist unbezahlt, aber er hat nicht gleich den Räten für die öffentlichen Geschäfte, sondern nur für das Deconomie zu sorgen. Ferner handelt es sich nur deswegen um den Rang der Magistratsräthe, da sie eine gehörige Stellung gegenüber den übrigen Beamten einnehmen.

Jos. Meier: Ich habe nach meiner Stellung als Fabrikant keine Aussicht, weder ein Beamter noch ein Gemeinderath zu werden, ich glaube aber, daß die Staatsbeamten nicht beirrt werden, und doch die Gemeinderäthe es verdienen, daß ihr Rang festgestellt werde.

Gleispach: Es ist bloß der Umstand hier zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister keinen Rang hätte, und seine Untergebenen aber wohl.

Kalchberg: Ich glaube, dieß gehört überhaupt nicht in die Gemeindeordnung, da diese Bestimmung in auswärtigen Gemeindeordnungen nicht gefunden wird. Man hat auch anderwärtig Gemeindeordnungen zu Stande gebracht, und zwar ohne solche Abstufungen. Dieß klingt viel zu bureaukratisch.

Mitglied: Ich glaube, hat die Gemeinde das Recht, innere Einrichtungen zu treffen, so kann sie auch einen Uniform einführen.

Präsident: Die Uniform und den Rang gegen die Staatsbeamten kann die Gemeinde nicht verleihen.

Mitglied: Ich glaube, die Uniform wohl, denn die Gemeinde kann ja ihre Beamte auszeichnen wollen.

Präsident: Es handelt sich hier ja nicht um die Bestimmung in der Gemeinde, sondern nur um die Auszeichnung ihrer Beamten bei Commissionen oder sonst gegen Staatsbeamte; ich frage daher, sollte dieser Zusatz stehen bleiben?

Thinnfeld: Ich glaube, wir haben schon abgestimmt, daß dieser Zusatz wegb bleiben soll.

Wasserfall: Es haben sich Mehrere wegen dem Beisatz der Uniform aufgehalten, und ob dieser Satz mit Hinzweglassung der Uniform bleiben solle, darüber haben wir, glaube ich, kein Conclusum?

Foregger: Ich glaube, wenn der Magistratsbeamte einen Rang zugetheilt hat, so versteht sich auch, daß ihm die Uniform zustehe.

Emperger: Da nach der Geschäftsordnung Jeder, der einen Zweifel hat, die einzelne Abstimmung verlangen kann, so trage ich darauf an.

Kalchberg: Dieß kann aber nur zu rechter Zeit geschehen.

Horstig: Ich glaube, Hr. v. Emperger ist gar nicht berechtigt, über diese Sache mehr zu sprechen. Der Einspruch hätte vor der Abstimmung geschehen sollen.

Abstimmung: Zuerst, daß die Uniform weg bleibe, und später auch die Majorität dafür, daß dem besoldeten Gemeinderathe auch der Rang eines l. f. Bezirksrichters nicht zustehe.

Also bleibt der ganze im §. 35 enthaltene Zusatz weg.

VII. Sitzung am 20. Juni 1848.

(Antrag des Abgeordneten Thinnfeld, bei dem Ministerium gegen das Umstürzen der bereits angeordneten directen Reichstagswahlen zu protestiren. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Thinnfeld: Excellenz, ich erlaube mir einen Vortrag zu machen. Es ist die Zusammensetzung des Reichstags vor der Thür, die Wahlen dazu sind eingeleitet und schon vollendet, nun haben wir Nachrichten von Wien, daß bei dem Ministerium eine Petition überreicht wurde, die indirecten Wahlen zu annulliren und die directen einzuleiten. Diese Petition ist zwar vom Ministerium noch nicht bewilligt, aber auch noch nicht zurückgewiesen. Für die Provinz Steiermark ist der Zusammentritt des Reichstages von solcher Wichtigkeit, weil wir hiervon hoffen, daß die Ordnung werde hergestellt werden, und die constitutionelle Staatsmaschine wieder in den Gang komme. Die gegenwärtig bereits eingeleiteten und ausgeführten Wahlen zu verschieben, müßte auf den Landmann den sonder-

barsten Eindruck machen, wenn er sieht, daß die Wahlen schon vollendet sind, daß man zusammengekommen, um dieselben zu annulliren; wenn er sieht, daß man das, vom Bürger und Kaiser für uns Bestimmte wieder zurücknehmen, eine neue Ordnung der Dinge einführen, und die gegenwärtige verdrängen will. Ich trage daher an, an den Minister des Innern folgende Petition zu überreichen. (Liest die Petition.)

Kottulinsky: Ich wollte nur beifügen, daß es gewiß große und verderbliche Unglücksfälle auf dem Lande hervorbringen würde, wenn man noch eine neue Wahl vornehmen würde. Es ist jetzt der Fall eingetreten, daß in Kurzem auf einander drei Wahlen vorgenommen werden müßten, die eine für das deutsche Parlament in